[Modellbauerhandwerk Anlage B1] (Gruppe der [Holzgewerbe)

Stellungnahme	für/gegen Wiedereinführung der Meisterpflicht
	Unterlagen: ▪ Stellungnahme vom 24.05.19 **Berufsausbildungsverordnung: Verordnung über die Berufsausbildung zum/r Technischen Modellbauer/in** [Bundesgesetzblatt 2009 Teil I Nr. 29, ausgegeben zu Bonn am 04.06.2009) https://www.gesetze-im-internet.de/modellbtechausbv/BJNR118700009.html **Meisterprüfungsverordnung: Modellbauermeisterverordnung vom 27.12.2012** [Bundesgesetzblatt 2013 Teil I Nr. 1, ausgegeben zu Bonn am 14.01.2013) https://www.jurion.de/gesetze/mbaumstrv-1/
Tarifbindung	Tarifverträge Tarifverbund Süd / Tarifgruppe Nord und IG Metall [Tarifregister)

Kriterium		Berufsbild/Beleg
Gefahrgeneigtheit: Schutz von Leben und Gesundheit	Beispiele für gefahrgeneigte Tätigkeit	• Werkstücke als Produktionsmittel / Werkzeuge zu Beginn einer (industriellen) Prozesskette (z.B. Gussmodelle für Motoren, Autoteile, Windkraftanlagen – Prototypen der Automobilindustrie)
	Gab es eine **Veränderung des Berufsbildes** von 2003 – 2019 in Hinblick auf Gefahrgeneigtheit, - Ausbildungsverordnung - Meisterprüfungsverordnung - beruflichen Realität (inklusive Darstellung Veränderung von Arbeitstechniken, nur Aspekt Gefahrgeneigtheit)?	• Ausbildungsverordnung 2009 • Meisterprüfungsverordnung 2012: Gefahrgeneigtheit in Meisterprüfungsverordnung, siehe unten • Keine Veränderung in der beruflichen Realität
		Argumentation Gefahrgeneigtheit über Ausbildungsberufsbild: **gelbe Markierungen: Gefahrgeneigtheit** **§ 4 Ausbildungsberufsbild / Ausbildungsrahmenplan Abschnitt E** Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten: 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,

		2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, 4. Umweltschutz, 5. Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen, Kundenorientierung, 6. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team, 7. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen. **§ 2 Meisterprüfungsberufsbild (MbauMstrV 2012)** Im Modellbauer-Handwerk sind zum Zwecke der Meisterprüfung folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zum Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz zu berücksichtigen: 1. auftragsbezogene Kundenanforderungen ermitteln, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen, Verträge schließen, 2. Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Qualitäts-managements, des Arbeitsschutzrechtes, des Datenschutzes, des Umweltschutzes sowie von Informations- und Kommunikationssystemen, 3. Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren und überwachen, Unteraufträge vergeben und deren Durchführung kontrollieren, 4. Aufträge ausführen, insbesondere unter Berücksichtigung von computergestützten Konstruktions- und Fertigungstechniken, Herstellungsverfahren und Gestaltungsaspekten, berufsbezogenen rechtlichen Vorschriften und technischen Normen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik, Personal, Material, Maschinen und Geräten sowie von Möglichkeiten zum Einsatz von Auszubildenden, 5. Bedingungen für den Einsatz der Produkte des Modellbaus in nachfolgenden Produktionsverfahren beim Kunden bewerten und berücksichtigen, 6. Skizzen, Pläne, Konstruktionen und Zeichnungen, auch unter Einsatz von rechnergestützten Systemen, anfertigen, Datensätze erstellen, 7. Arten und Eigenschaften zu be- und verarbeitender Werk- und Hilfsstoffe berücksichtigen; Maßnahmen zur Oberflächenbehandlung festlegen und bewerten, 8. Modelle, Formen und Modelleinrichtungen planen, herstellen und die Herstellung dokumentieren, 9. Muster, Prototypen und Fertigungseinrichtungen planen, herstellen und die Herstellung dokumentieren, 10. Prototypen, Modelle, Modell- und Fertigungseinrichtungen bewerten, ändern

		und instand setzen, 11. Lehren, Vorrichtungen und Schablonen planen, konstruieren und bewerten, 12. Antriebs-, Steuerungs- und Regeltechniken Verwendungszwecken zuordnen und die Zuordnung begründen, 13. Mess- und Prüfverfahren festlegen, technische Messungen und Prüfungen durchführen und Ergebnisse dokumentieren, 14. Konzepte für Betriebsstätten einschließlich Betriebs- und Lagerausstattung sowie für logistische Prozesse entwickeln und umsetzen, 15. Qualitätskontrollen durchführen, Fehler, Mängel und Störungen analysieren und beseitigen, Ergebnisse bewerten und dokumentieren, 16. durchgeführte Leistungen abnehmen und dokumentieren sowie eine Nachkalkulation durchführen und die Auftragsabwicklung auswerten.
Schutz von **Kulturgütern**	Beschreibung der relevanten Kulturgüter und der Tätigkeit mit den Kulturgüter, Beispiele?	Kein Umgang mit Kulturgütern
	Immaterielles Kulturgut der UNESCO?	Kein immaterielles Kulturgut der UNESCO https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-12/BVIKE_Eintr%C3%A4ge%20%28DE%29.pdf
Verwandtschaft von Berufen		[...]

Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Modellbauer-Handwerk
(Verordnung über die Meisterprüfung im Modellbauer-Handwerk vom 27.12.2012-)
- Auszug-

gelbe Markierungen: Gefahrgeneigtheit

§ 2 Meisterprüfungsberufsbild

§ 2 Meisterprüfungsberufsbild (MbauMstrV 2012) siehe oben
Im Modellbauer-Handwerk sind zum Zwecke der Meisterprüfung folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zum Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz zu berücksichtigen:

2. Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Qualitätsmanagements, des Arbeitsschutzrechtes, des Datenschutzes, des Umweltschutzes sowie von Informations- und Kommunikationssystemen,
15. Qualitätskontrollen durchführen, Fehler, Mängel und Störungen analysieren und beseitigen, Ergebnisse bewerten und dokumentieren,

[B1-Gewerk]: [1] [Bitte relevante Zahlenreihen ergänzen zu Lehrlingsbestand, bestandene Gesellenprüfung, bestandene Meisterprüfung, Betriebe Endbestand, Betriebe Zugänge, Betriebe Abgänge von 1998 bis 2018, sowie Diff. [%] 1998-2004, Diff. [%] 2004-2010, Diff. [%] 2011-2018 und Diff. [%] 2004-2018]

[…]

[1] Zusammenfassung der Zahlenreihen 1998 – 2018, ZDH, https://www.zdh-statistik.de/, Abgerufen am 06.06.2019